

„am Schwarzenberg gethan, sollen sie frey
„seyn. — Die Fastnachtshennen sollen sie aus,
„wendig der Stadt Altstätten bezahlen, aber
„nicht darin.“

Gegen die Appenzeller klagten die Herren,
daß sie von ihren Angehörigen zu Landleuten
annehmen, daß diese obgleich noch sesshaft im
Lande, weder die gewöhnlichen Abgaben ent-
richten, noch das Recht von ihren Herrn neh-
men und huldigen wollen, weil sie Appenzeller
seyen &c. Vor Bürgermeister und Rath zu Zü-
rich ward erkannt: „Alle diejenigen von Appen. (1419.)
„zell, so Güter in den Höfen und Marken des
„Rheinthal haben und zu der Herrschaft Rheinzel
„gehören, sollen den Herren ihre Steuern ent-
„richten nach altem Herkommen. — Die
„Appenzeller mögen Landleute annehmen wie
„bisher ohne Gefährde.“

„Wer Lehen von der Herrschaft besitzt, solle
„solche auch von derselben empfangen, so oft (1421.)
„es nöthig ist und hierum von ihren Lehn-
„herren und den Mannen zu Recht stehen.“

„Ueber Frevel von Appenzellern oder Hinter-
„sassen im Rheinthal begangen, spricht das
„Gericht, wo solche geschehen.

„Den Ungehorsamen mag die Herrschaft Leib